



EINLADUNG

**Hauptversammlung
am 19.06.2023**

Die Kommanditaktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Montag, 19. Juni 2023, 11.00 Uhr,

Einlass ab 10.00 Uhr,

im ConferenceCenter, Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Straße 5, 80333 München, stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung eingeladen.

MERKUR PRIVATBANK KGaA
Bayerstraße 33
80335 München

ISIN DE0008148206
WKN 814820

Kurzfassung Tagesordnung

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die MERKUR PRIVATBANK KGaA für das Geschäftsjahr 2022 mit Berichten der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2022
4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023
7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen
8. Beschlussfassung über die Billigung einer höheren variablen Vergütung als 100% der fixen Vergütung für Beschäftigte im Unternehmensbereich Rentehandel

Angaben nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

A. Inhalt der Mitteilung		
A1	Eindeutige Kennung des Ereignisses	3323518c6aeaed118146005056888925
A2	Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung
B. Angaben zum Emittenten		
B1	ISIN	DE0008148206
B2	Name des Emittenten	MERKUR PRIVATBANK KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung		
C1	Datum der Hauptversammlung	19.06.2023
C2	Uhrzeit der Hauptversammlung	09:00 (UTC)
C3	Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung
C4	Ort der Hauptversammlung	Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, Deutschland
C5	Aufzeichnungsdatum	28.05.2023
C6	Uniform Resource Locator (URL)	https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die MERKUR PRIVATBANK KGaA für das Geschäftsjahr 2022 mit Berichten der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats

Die genannten Unterlagen werden vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html> zugänglich sein.

2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den vorgelegten Jahresabschluss der MERKUR PRIVATBANK KGaA für das Geschäftsjahr 2022 festzustellen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2022

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den auf die Kommanditaktionäre entfallenden Teil des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 9.887.526,04 EUR wie folgt zu verwenden:

- 3.1. Zahlung einer Dividende in Höhe von 0,45 EUR je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 19.913.600,00 EUR.
- 3.2. Der Restbetrag des Bilanzgewinns in Höhe von 6.387.088,54 EUR wird den Gewinnrücklagen zugeführt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden persönlich haftenden Gesellschaftern für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Risiko- und Prüfungsausschusses vor, für das Geschäftsjahr 2023 die

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

zum Abschlussprüfer und zum Prüfer für etwaige Zwischenabschlüsse zu wählen.

Die Abschlussprüferverordnung sieht vor, dass Gesellschaften von öffentlichem Interesse den Abschlussprüfer in regelmäßigen Abständen wechseln müssen. Spätestens im Jahr 2023 hat daher ein Wechsel des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu erfolgen. Der Risiko- und Prüfungsausschuss hat seine Beschlussempfehlung an den Aufsichtsrat in dem nach Artikel 16 der EU-Abschlussprüferverordnung vorgeschriebenen Auswahlverfahren vorbereitet.

7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen

Der 2022 vom Gesetzgeber neu eingeführte § 118a AktG ermöglicht es, in der Satzung vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Satzung kann die persönlich haftenden Gesellschafter auch ermächtigen, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen. Eine entsprechende Satzungsregelung darf eine maximale Laufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten. Die Gesellschaft möchte die Möglichkeit zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen schaffen, wobei die geschäftsführenden persönlich haftenden

Gesellschafter jeweils festlegen können, ob die Hauptversammlung virtuell oder in Präsenz abgehalten wird.

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, nach § 26 der Satzung folgenden § 26a mit der Überschrift "Virtuelle Hauptversammlung" einzufügen:

"§ 26a Virtuelle Hauptversammlung

(1) Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt vorzusehen, Hauptversammlungen, die bis zum 18. Juni 2028 stattfinden, ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG abzuhalten. Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung der Gesellschaft gelten im Falle einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist."

(2) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, ausgenommen dem Versammlungsleiter, ist eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet."

10. Beschlussfassung über die Billigung einer höheren variablen Vergütung als 100% der fixen Vergütung für Beschäftigte im Unternehmensbereich Rentenhandel

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den variablen Vergütungsanteil der als Rentenhändler bei der MERKUR PRIVATBANK KGaA beschäftigten Mitarbeiter/innen auf bis zu 150 % der fixen Vergütung gemäß § 6 Abs. 2 und 4 InstitutsVergV in Verbindung mit § 25a Abs. 5 Satz 5 KWG ab dem Geschäftsjahr 2023 zu erhöhen.

Begründung:

8.1. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Obergrenze der variablen Vergütung der Mitarbeiter/innen eines Instituts im Verhältnis

zur fixen Vergütung sind in der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV, aktuelle Fassung vom 14. Februar 2023) sowie im Kreditwesengesetz (KWG, aktuelle Fassung vom 22. Februar 2023) geregelt. § 6 Abs. 2 und Abs. 4 InstitutsVergV in Verbindung mit § 25a Abs. 5 KWG geben den Instituten auf, dass die variable Vergütung grundsätzlich jeweils 100 % der fixen Vergütung für jeden einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftsleiter nicht überschreiten darf. Nach § 25a Abs. 5 S. 5 KWG können die Anteilseigner die Billigung einer höheren variablen Vergütung, die jedoch 200 % der fixen Vergütung für jeden einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftsleiter nicht überschreiten darf, beschließen.

8.2. Aktuelle Vergütungsstruktur der MERKUR PRIVATBANK KGaA
Die MERKUR PRIVATBANK KGaA hat entsprechende Grundsätze zum Vergütungssystem implementiert, welche auf die Mitarbeiter/innen der Bank Anwendung finden. Die Geschäftsleitung ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter/innen verantwortlich. Die Kontrolleinheiten und der Bereich Personal werden im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Ausgestaltung und der Überwachung des Vergütungssystems angemessen beteiligt. Die MERKUR PRIVATBANK KGaA unterscheidet in ihrem Vergütungssystem grundsätzlich zwischen tariflichen Mitarbeiter/innen und außertariflichen Mitarbeiter/innen. Die außertariflichen Mitarbeiter/innen haben regelmäßig die Möglichkeit, eine variable Vergütung zu erhalten. Je nachdem, in welchem Bereich der Mitarbeiter tätig ist, unterscheidet sich das variable Vergütungssystem. Die Rentenhändler können in der Regel einen variablen Bonus in Form einer Gewinnbeteiligung erhalten. Der Anteil der variablen Vergütung in der MERKUR PRIVATBANK KGaA liegt bislang für alle Mitarbeitergruppen unterhalb der Schwelle von 100 % der fixen Vergütung.

8.3. Umfang der Billigung einer höheren Obergrenze der variablen Vergütung (einschließlich der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter und Geschäftsleiter sowie ihrer Funktionen)

Betroffen von der geplanten Erhöhung der Obergrenze der variablen Vergütung sind zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich fünf Mitarbeiter der MERKUR PRIVATBANK KGaA, wobei derzeit nur vier der fünf Mitarbeiter einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf eine variable Vergütung haben. Es handelt sich bei den betroffenen Mitarbeitern um Mitarbeiter, die als Rentenhändler in der Niederlassung der MERKUR

PRIVATBANK KGaA in Hammelburg beschäftigt sind. Der Umfang der Billigung einer höheren variablen Vergütung ist auch ansonsten gering. Die Obergrenze der variablen Vergütung wird lediglich auf 150 % und nicht auf das gesetzlich zulässige Maximum von 200 % der fixen Vergütung hochgesetzt.

8.4. Gründe für die erbetene Billigung einer höheren Obergrenze der variablen Vergütung

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleiter halten insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der MERKUR PRIVATBANK KGaA eine Erhöhung der Grenze der variablen Vergütung auf 150 % der fixen Vergütung für erforderlich, um die Rentenhändler als Leistungsträger

leistungsgerecht in ihrer weiteren beruflichen Tätigkeit für die MERKUR PRIVATBANK KGaA incentivieren zu können. Dies ist notwendig, um in einem sehr engen, internationalen und vor allem branchenübergreifenden Arbeitsmarkt als attraktiver Arbeitgeber für herausragende Mitarbeiter/innen angesehen zu werden. Viele Institute unter anderem auch im Marktumfeld – und damit auch Wettbewerber um Leistungsträger – haben die vorliegende Flexibilisierung bereits genutzt und sogar eine Obergrenze von 200 % der variablen Vergütung für ihre Geschäftsleiter/innen und alle Mitarbeiter/innen eingeführt. Es liegt im Unternehmensinteresse, als Anreiz nicht den fixen, sondern den variablen und damit flexiblen Teil der Vergütung zu nutzen. In Anbetracht der Volatilität z.B. von individuellen Erträgen und Leistungen ist eine (dauerhafte) Erhöhung des Fixgehaltes nicht interessengerecht.

8.5. Angemessene Eigenmittelausstattung

Da aktuell nur fünf Rentenhändler bei der MERKUR PRIVATBANK KGaA beschäftigt sind und von der erwarteten Erhöhung der Obergrenze der variablen Vergütung auf 150 % der fixen Vergütung faktisch derzeit nur vier Mitarbeiter der MERKUR PRIVATBANK KGaA betroffen sind, hat die Erhöhung keinen negativen Einfluss auf die aufsichtsrechtlich erforderliche angemessene Eigenmittelausstattung der MERKUR PRIVATBANK KGaA.

Wir bitten die Kommanditaktionäre um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

**MERKUR PRIVATBANK KGaA
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG
Kirchstraße 35
73033 Göppingen
E-Mail: bgross@martinbank.de**

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

**MERKUR PRIVATBANK KGaA
Bayerstraße 33
80335 München
E-Mail: info@merkur-privatbank.de**

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach §§ 278 Abs. 3, 121 Abs. 3 Aktiengesetz sind Gesellschaften, deren Aktien ausschließlich im Freiverkehr gehandelt werden, in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie o.g. Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 29. Mai 2023, 0:00 Uhr (MESZ) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der o. g. Adresse bis zum Ablauf des 12. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ) zugehen.

Angabe nach §§ 278 Abs. 3, 125 Abs. 1 Satz 4 Aktiengesetz

Kommanditaktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann in Textform oder per E-Mail erfolgen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Kommanditaktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Kommanditaktionären wird angeboten, sich durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Er übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage, der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Vor der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Kommanditaktionären das mit der Anmeldebestätigung übersandte Formular zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters zur Verfügung. Wenn Sie das Formular zur Stimmrechtsvertretung verwenden, kann dieses ausschließlich

- unter der Anschrift MERKUR PRIVATBANK KGaA, c/o Computershare Operations Center, 80249 München, oder
- unter der E-Mail-Adresse anmeldestelle@computershare.de

bis zum 18. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ), abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich für die Abgabe, Änderung und den Widerruf der Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter auf diesem Wege ist der Zugang der Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter bei der Gesellschaft. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter, die einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, in Textform oder elektronisch per E-Mail) durch Vollmacht und ggf. Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per E-Mail und 2. per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Vollmacht und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Stimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Weitere Hinweise zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters sind in der Eintrittskarte, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Kommanditaktionäre zugesandt bekommen, enthalten.

Hinweise zum Datenschutz

Um Kommanditaktionären und ihren Bevollmächtigten die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen, erhebt die MERKUR PRIVATBANK KGaA personenbezogene Daten von Kommanditaktionären und ihren Bevollmächtigten. Die MERKUR PRIVATBANK KGaA verarbeitet diese Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Betroffenen gemäß der DSGVO stehen auf der Webseite

<https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html>

zum Abruf zur Verfügung.

München, im Mai 2023

MERKUR PRIVATBANK KGaA

- Die persönlich haftenden Gesellschafter -

MERKUR PRIVATBANK KGaA
Bayerstraße 33
80335 München